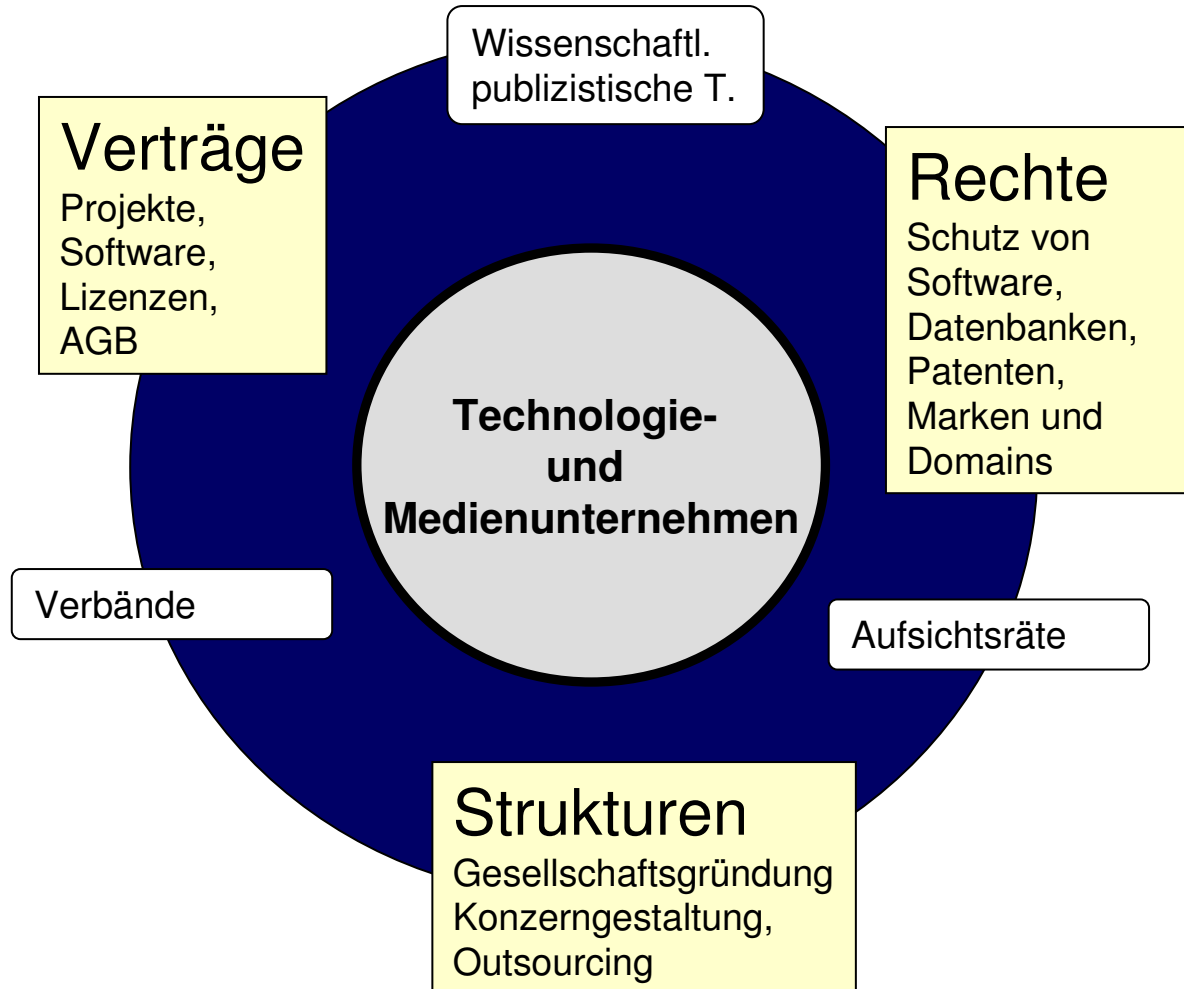




Alles was Recht ist: Neues im Internetrecht

Fabian Laucken
Rechtsanwalt



Inhaltsübersicht

Das neue Telemediengesetz (TMG)

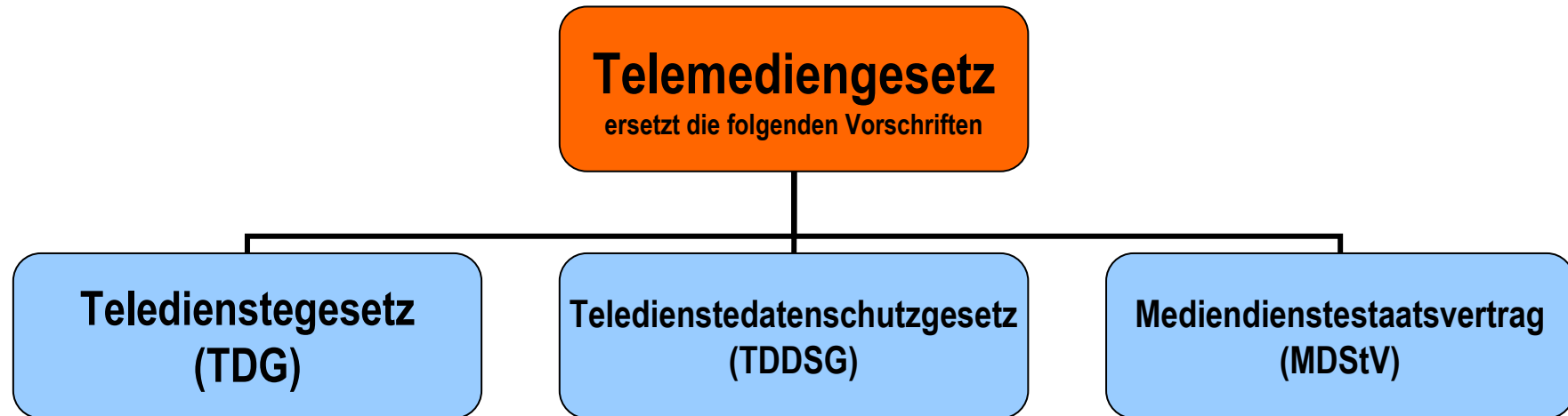
Pflichtangaben in E-Mails (EHUG)

Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

Haftungsfragen und Verantwortlichkeit

Verfahren bei Rechtsverstößen

Das neue TMG



Zweck des Gesetzes: Vereinheitlichung und Zusammenfassung der bestehenden Regelungen

Inkrafttreten: 1. März 2007

Das neue TMG

- Anwendungsbereich: Das TMG gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Rundfunk oder Telekommunikation sind (Telemedien).
- Welche Bereiche regelt das TMG?
 - Informationspflichten (§§ 5, 6 TMG und §§ 54 ff. RStV)
 - Verantwortlichkeit (§§ 7 bis 10 TMG)
 - Datenschutz (§§ 11 bis 15 TMG)

Das neue TMG

- **Informationspflicht nach § 5 TMG (Anbieterkennzeichnung)**
 - Anwendungsbereich:

Geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien, d.h. rein persönliche oder familiäre Angebote werden nicht umfasst

Ergänzend gelten die §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrages
 - Umfang der Informationspflichten:

http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/___5.html
 - Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein

BGH, Urteil vom 20.7.2006 – Az. I ZR 228/03: „Die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist (hier: die Links "Kontakt" und "Impressum"), kann den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit zu stellen sind.“

Das neue TMG

- **Datenschutz I**
 - Einzige Änderung gegenüber der alten Rechtslage: Erweiterte Auskunftsmöglichkeiten von Behörden und u.U. Rechteinhabern. Die Auskunftsansprüche selbst ergeben sich jedoch nicht aus dem TMG, sondern aus anderen Gesetzen.
 - Keine neuen datenschutzrechtlichen Pflichten für die Anbieter von Telemediendiensten. Warnungen vor einer „neuen Abmahnwelle“ sind Panikmache.
 - **§ 13 Abs. 1 TMG:** „Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten (...) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. (...) Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.“
(Entspricht § 4 TDDSG, § 18 MDStV)

Das neue TMG

■ Datenschutz II

- Wann ist § 13 Abs. 1 TMG anwendbar?
 - Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. (§ 3 Abs. 1 BDSG)
 - Sind IP-Adressen personenbezogene Daten? Dynamische IP-Adressen wohl nicht. Bei statischen IP-Adressen ist die Rechtslage unsicher.

■ Muster einer Datenschutzerklärung für IP-Adressen:

„Erhebung und Verarbeitung von Daten

Jeder Zugriff auf unsere Homepage und jeder Abruf einer auf der Homepage hinterlegten Datei werden protokolliert. Die Speicherung dient internen systembezogenen und statistischen Zwecken. Protokolliert werden: Name der abgerufenen Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs, übertragene Datenmenge, Meldung über erfolgreichen Abruf, Webbrowser und anfragende Domain. Zusätzlich werden die IP-Adressen der anfragenden Rechner protokolliert.“

Problem: Wie kann der Nutzer vor Abruf informiert werden?

Pflichtangaben in E-Mails

■ EHUG

(Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister)

- Regelung ist nicht wirklich „neu“, lediglich Klarstellung
- Anwendungsbereich: Einzelkaufleute, Personenhandels-
gesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Inhalt der Pflichtangaben: Wie auf papiernen Geschäftsbriefen
- Beispiel bei einer AG:

Müller und Meier AG

Waldstr. 37, 10405 Berlin

Fon +49 30 1234567, Fax +49 30 1234568

info@mueller-meier.de, <http://www.mueller-meier.de>

Sitz: Berlin, AG Charlottenburg HRB 11111

Vorstand: Dr. Peter Müller (Vorsitz), Dr. Hans Meier

Aufsichtsratsvorsitz: Manfred Schmidt

Disclaimer

■ E-Mail-Disclaimer

- Beispiele: „GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen auch nicht auf einem Datenträger gespeichert oder auf einen Datenträger kopiert werden.“

Ähnlich sinnvoll: „Hiermit distanzieren Sie sich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen Sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu.“

■ Website-Disclaimer

- **Haftungsausschlüsse für Links** („Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden ...“) **sind unnötig**
- **Weitere Hinweise können (vor allem klarstellend) sinnvoll sein**

Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

- **Übersicht über aktuelle Entscheidungen**
 - Bei Onlineauktionen, bei denen der Vertragsschluss mit Ende der Auktion zustande kommt (z.B. bei eBay) beträgt die Widerrufsfrist nicht zwei Wochen, sondern einen Monat [Kammergericht Berlin vom 18.7.2006 (5 W 156/06) und vom 05.12.2006 (5 W 295/06), ebenso das Hanseatische OLG vom 24.8.2006 (3 U 103/06) und das LG Kleve vom 02.03.2007 (8 O 128/06); anderer Ansicht: LG Paderborn vom 28.11.2006 (6 O 70/06)].
 - Bei der vorvertraglichen Belehrung auf einer Internetseite ist der Satz “Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung” irreführend, weil erst die (regelmäßig spätere) Textform-Belehrung und nicht schon die flüchtige Information auf der Internetseite den Fristlauf auslöse (OLG Hamm vom 15.3.2007, AZ: 4 W 1/07). Außerdem ist der Satz auch irreführend, weil die Frist nach §§ 355 II, 187 I BGB frühestens am Tag nach Erhalt der Belehrung beginnt (LG Halle vom 13.05.2005 (1 S 28/05)).

Haftung

■ Grundsätze

- Verantwortlichkeit für **eigene** Inhalte grds. beim Diensteanbieter (§ 7 Abs. 1 TMG)
 - Haftung nach den allg. Gesetzen (UWG, Urheberrechte usw.)
 - Abgrenzung eigene und fremde Inhalte (Links)
- eingeschränkte Haftung für fremde Inhalte
 - §§ 8 bis 10 TMG (gelten jedoch nur für Schadensersatzansprüche, nicht für Unterlassung)
 - In jedem Fall: schnelle Reaktionspflicht bei Hinweisen

■ Aktuelles Urteil:

BGH, Urteil vom 27.03.2007 (VI ZR 101/06): Die Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums für dort eingestellte Beiträge entfällt nicht deshalb, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forumsbetreiber kann vielmehr ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags.

Haftung

■ Störerhaftung

- Als Störer für eine Schutzrechtsverletzung kann jeder haften, der – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.
- Aktuelles Urteil:
BGH Urteil vom 19. April 2007 – I ZR 35/04: Die Beklagte (eBay) muss – wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Tut sie dies nicht, kommt eine Haftung als Störer in Betracht.

Abmahnung

Geschädigter

Verletzer

Abmahnung

**Unterlassungs-
erklärung**

Abmahnschreiben

Fristsetzung

**muss die Kosten
tragen**

Kosten

Abmahnung

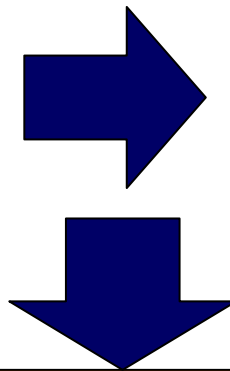
- Was tun, wenn der Verletzer auf die Abmahnung nicht reagiert?

Geschädigter

Verletzer

Abmahnung

Fristsetzung



Bei Gericht: Antrag auf
einstweilige Verfügung

Einstweilige Verfügung

Geschädigter

Verletzer

Einstweilige
Verfügung

Wird zugestellt

vorläufige Regelung

Widerspruch

Kosten

Verfügungsverfahren

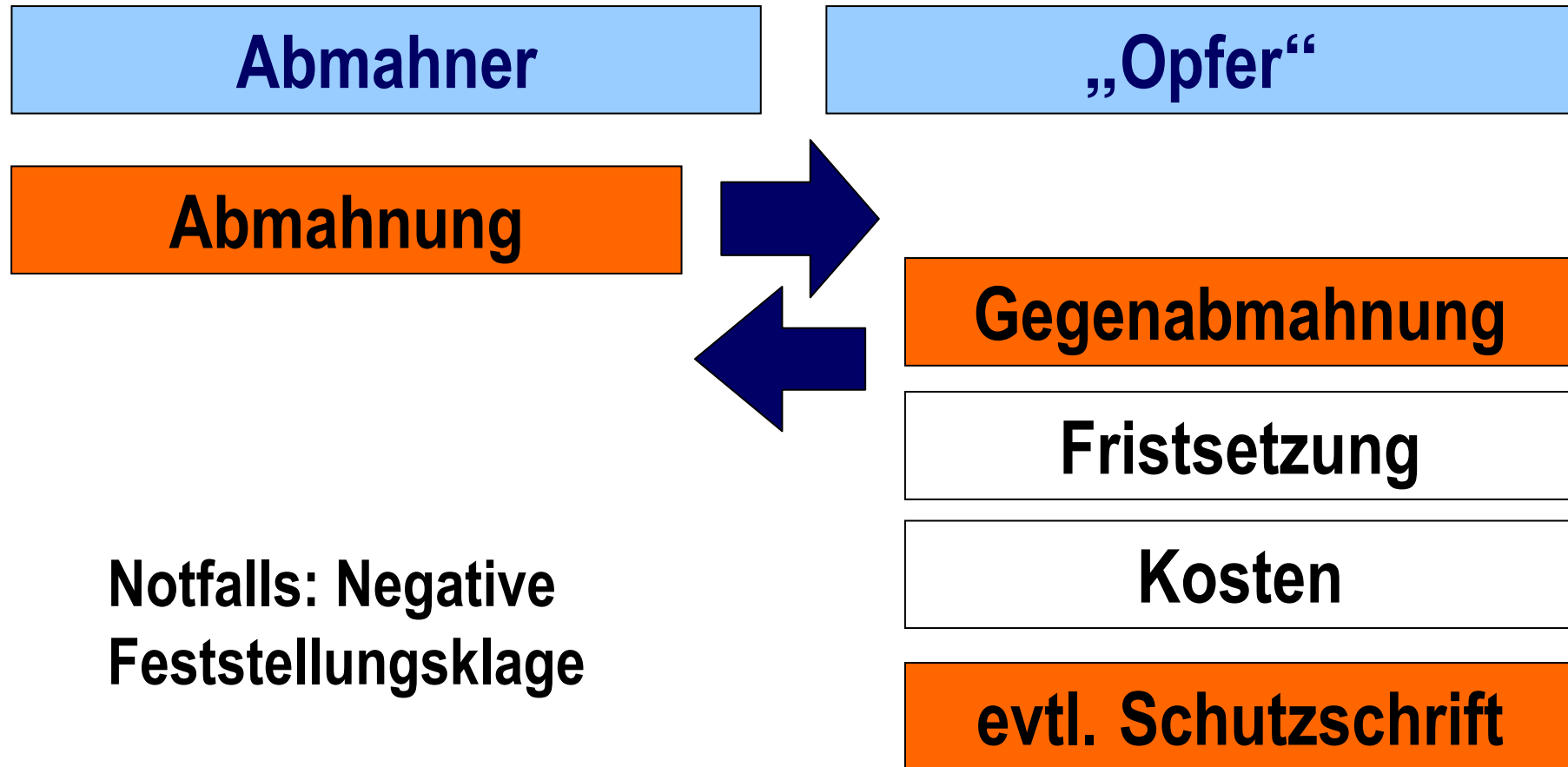
Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung bei Dringlichkeit

Urteil

Berufung

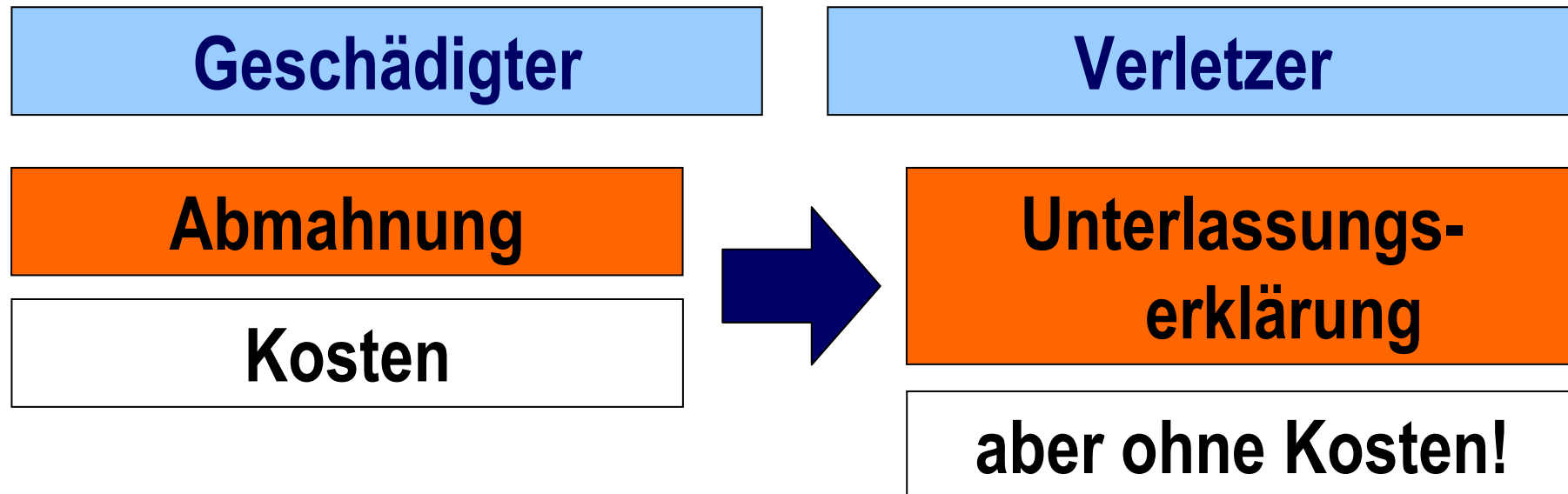
Abmahnung

Was tun, wenn die Abmahnung unberechtigt ist?



Abmahnung

Was tun, wenn die Abmahnung berechtigt, aber der Kostenansatz zu hoch ist?



Folge: Der Geschädigte kann und muss nur noch wegen der Kosten klagen! (Geringeres Kostenrisiko im Prozess)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

fabian.laucken@onlinelaw.de

www.onlinelaw.de

IHDE & Partner Rechtsanwälte

Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679